

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 19. Februar 2020

§ 244

- A. Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen**
- B. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**
- C. Änderung des Polizeigesetzes**

2. Lesung

(Berichte s. § 236, 5.2.2020, S. 423)

Bruno Gallati, Näfels, Kommissionspräsident, geht auf die Fragen ein, die in erster Lesung zuhanden der Kommission gestellt wurden. – In erster Lesung wurde die Empfehlung der Kommission betreffend die Anpassung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus zur Offenlegungspflicht gutgeheissen. Diese Empfehlung hat mit den übrigen Gesetzesänderungen aber nichts zu tun. Dies schien einen Moment lang unklar gewesen zu sein und ist deshalb nun klarzustellen. – Zu Artikel 17 des Entwurfs des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) stellte Landrat Andreas Schlittler in erster Lesung fest, dass die Nennung der «Datenverschlüsselung» in der Sachüberschrift nicht zwingend notwendig sei. Dieser Begriff wurde aufgrund der Kommissionsdebatte in die Sachüberschrift aufgenommen. Dabei wurde vor allem auf den unverschlüsselten Mailverkehr hingewiesen. Landrat Andreas Schlittler hat aber insofern Recht, als dass die «Datensicherheit» die «Datenverschlüsselung» beinhaltet. Beide Varianten der Sachüberschrift sind korrekt. – Landrat Mathias Zopfi stellte in erster Lesung eine Frage zu Artikel 41 IDAG. Es ging darum, ob die öffentlichen Organe sich über den Zweck erkundigen, wenn Verwandte Einblick in Daten von Verstorbenen nehmen möchten. Hintergrund der Frage ist ein mögliches Missbrauchspotenzial. Dazu ist auszuführen, dass die Bedingungen gemäss Artikel 41 Absatz 1 IDAG kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Zugang gewährt werden kann. Bei Verwandten wird davon ausgegangen, dass die Anfrage rechters ist. Wenn es zu unklaren Situationen kommen könnte, wäre es sicher richtig, wenn das öffentliche Organ nachfragt. Landrat Mathias Zopfi erklärte sich mit dieser Antwort im Vorfeld der Sitzung einverstanden. Artikel 41 IDAG kann deshalb unverändert belassen werden.

Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen

Artikel 17; Datensicherheit

Andreas Schlittler, Glarus, beantragt, es sei die Sachüberschrift von Artikel 17 unverändert gemäss regierungsrätlichem Antrag zu belassen. – Die Datenverschlüsselung ist eine Methode. Als solche gehört sie nicht in ein Gesetz.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zum regierungsrätlichen Antrag.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag des Regierungsrates.

Erhöhung Personalaufwand Staatskanzlei

Thomas Tschudi, Näfels, beantragt namens der SVP-Fraktion, es sei die Erhöhung des Personalaufwands bei der Staatskanzlei abzulehnen. – Zu danken ist dem Regierungsrat, dass er für den Bereich des Öffentlichkeitsprinzips keine neue Stelle schafft. Für den Bereich des Datenschutzes wird hingegen die Aufstockung auf ein 50-Prozent-Pensum gefordert. Zwar macht sich die SVP-Fraktion keine grossen Hoffnungen, dass sie mit ihrem Antrag erfolgreich sein wird. Doch es geht hier ums Prinzip. Grundsätzlich müsste zuerst ein Leistungskatalog definiert werden. Danach wird überprüft, ob diese Leistungen mit der bestehenden Dotation erbracht werden können. Erst, wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist deren Erhöhung oder eine andere Massnahme zu veranlassen. Im vorliegenden Beispiel schreiben die EU und eine schwach legitimierte Konferenz der Kantonsregierungen ein 50-Prozent-Pensum für die Datenschutzstelle in kleinen Kantonen vor. Die unterschiedlichen Umstände in den Kantonen werden dabei nicht berücksichtigt. In der Debatte um die Änderung des Steuergesetzes wurde seitens des Regierungsrates anhand eines Vergleichs bezüglich der Bearbeitung von Steuererklärungen betont, wie effizient die kantonale Verwaltung sei. Auch bei den Feiertagen gibt es zwischen den Kantonen grosse Unterschiede, die einen Einfluss auf die Effizienz der Verwaltung haben. Nur schon diese Vergleiche zeigen auf, wie heterogen die Kantone aufgestellt sind. Im Bereich des Datenschutzes sollen nun jedoch alle Kantone über den gleichen Kamm geschert werden. Diesem Vorgehen ist ein Riegel zu schieben. Zuerst soll versucht werden, die Leistungen mit dem bestehenden Personal zu erbringen. Wenn das nicht gelingt, kann das Pensum immer noch zu einem späteren Zeitpunkt erhöht werden.

Bruno Gallati beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Kommission diskutierte die beantragte Erhöhung des Personalaufwands eingehend. Es wurden Argumente dafür und dagegen vorgebracht. Letztlich entschied sich die Kommission jedoch klar dafür, dem Landrat die Erhöhung zu beantragen. Diese ist aufgrund gesteigerter Anforderungen an die Unabhängigkeit einer Datenschutz-Aufsichtsstelle erforderlich. Eine Kombination mit der Tätigkeit beim Rechtsdienst der Staatskanzlei ist künftig nicht mehr zulässig. Der Leiter oder die Leiterin der Aufsichtsstelle soll künftig auch kein anderes öffentliches Amt oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Dies zeigt auf, dass eine klare Trennung angestrebt wird. Die Dotation der Aufsichtsstelle mit einem Pensum von 50 Prozent führt zu einer Erhöhung des Personalaufwands um 43'200 Franken. Dieses Pensum entspricht einer Empfehlung der Konferenz der Kantonsregierungen. Man geht davon aus, dass in grösseren Kantonen sogar mehrere Stellen die Aufgaben im Bereich des Datenschutzes wahrnehmen. Für kleinere Kantone ist ein Pensum von 50 bis 100 Prozent vorgesehen. Der Regierungsrat liegt mit seinem Vorschlag also beim absoluten Minimum gemäss der Empfehlung der Konferenz der Kantonsregierungen. Die Totalrevision des Datenschutzrechts im Rahmen dieser Vorlage bringt der Datenschutz-Aufsichtsstelle neue Aufgaben und neue Befugnisse. Die Aufsicht im Bereich des Datenschutzes wird gestärkt. Neu hat die Stelle Verfügungsbefugnisse. Für die Behandlung von Anzeigen von Privaten gibt es Fristen. Als neues Instrument werden die Vorab-Konsultationen eingeführt. Auch für sie gelten Fristen.

Die Meldung von Datensicherheitsverletzungen beinhaltet ebenfalls Herausforderungen. Die Datenschutz-Aufsichtsstelle ist personell und finanziell so auszustatten, dass sie ihre Aufsichtstätigkeit aktiv wahrnehmen kann. Sie soll nicht warten müssen, bis Fälle an sie herangetragen werden. – Der Landrat hat sich 2013 mit dem Thema bereits einmal befasst. Damals entschied sich der Landrat gegen eine Konkordatslösung im Datenschutz. Er wollte die Stelle im Kanton behalten, nicht zuletzt aufgrund der Kosten. – Die vorgeschlagene Erhöhung des Personalaufwands ist gerechtfertigt. Sie ermöglicht nach Ansicht des Regierungsrates und der Kommission eine adäquate Besetzung der Stelle. Eine Auslagerung wäre wesentlich teurer. – Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips führt zu einem Mehraufwand im Bereich des Datenschutzes. Das hat auf den ersten Blick vielleicht keinen direkten Zusammenhang. Dieser Mehraufwand entsteht jedoch immer dann, wenn von einem informationsrechtlichen Zugangsgesuch auch Personendaten betroffen sind. Dort sind gute Abklärungen wichtig. Dieser Zusatzaufwand ist in den vorgesehenen 50 Stellenprozent noch gar nicht berücksichtigt und wird sogar noch zusätzlich bewältigt. Die beantragte Dotation ist deshalb gerechtfertigt.

Landammann *Andrea Bettiga* beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Was im Bereich des Datenschutzes abgeht, ist manchmal wirklich grausig. Die Änderungen in diesem Bereich, die nun auf kantonaler Ebene vorgenommen werden sollen, wurden dem Kanton aufoktroiert – vom Bund und von der EU. Die Datenschutz-Aufsichtsstelle hat neue Befugnisse und neue Aufgaben. Der Kommissionspräsident hat die Details bereits erwähnt. Diese Neuerungen kommen jetzt. Deshalb muss man auch jetzt reagieren und die Dotation erhöhen. Das Pensum von 50 Prozent entspricht der unteren Grenze gemäss einer Empfehlung der Konferenz der Kantonsregierungen. – Der Kanton unterstützt die Gemeinden in diesem Bereich. Wenn der Kanton die Ressourcen nicht hat, müssen die Gemeinden selber schauen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Tschudi mit 28 zu 21 Stimmen.

Schlussabstimmung: Die Gesetzesänderungen werden der Landsgemeinde wie beraten zur Zustimmung unterbreitet.